



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS
www.veoe.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/8
Mag. Dieter Beisteiner
Stubenbastei 5
1010 Wien

PER E-MAIL

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien, am 9. 9.2004
--	--	Dr. P/MD	Dr. Peter, 210	
			e-mail: ch.peter@veoe.at	

Übereinkommen von Aarhus, Begutachtung zur Vorbereitung der Ratifizierung

Sehr geehrter Herr Mag. Beisteiner,

das Übereinkommen von Aarhus ist die völkerrechtliche Grundlage für die innerstaatliche Umsetzung von Regelungen betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren und betreffend die Rechtsdurchsetzung in Umweltangelegenheiten sowie weiters betreffend die Vorbereitung von Plänen, Programmen, Politiken und Rechtsnormen mit Umweltbezug. In Österreich erfolgt die Umsetzung dieses Übereinkommens durch Novellierungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des UVP-Gesetzes sowie weiterer einschlägiger Materien-gesetze, wie z.B. Abfallwirtschaftsgesetz.

Hinsichtlich der Novellierung des UIG und des UVP-Gesetzes wurden vom Lebensministerium in den vergangenen Monaten Begutachtungsentwürfe vorgelegt, die teilweise durch ausgeprägt überschießende Tendenzen gekennzeichnet waren, die vom VEÖ sowie von anderen wirtschaftlichen Interessenvertretungen massiver Kritik unterzogen wurden.

Aus Art. 6 (Öffentlichkeitsbeteiligungen an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten) und Art. 9 (Zugang zu Gerichten) des Aarhus-Übereinkommens ergibt sich ein Umsetzungserfordernis, bestimmte Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, an Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

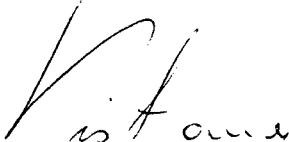
In den vom Lebensministerium verfassten Erläuterungen zum Aarhus-Übereinkommen wird dazu ausgeführt, dass diese Voraussetzungen mit den in Vorbereitung befindlichen Novellen des UVP-Gesetzes näher determiniert werden und ein Zulassungsverfahren für Umweltorganisationen etabliert werden soll, wonach diese Organisationen Parteistellung erlangen können sollen.

Wie wir bereits in unserer an das Lebensministerium ergangenen Stellungnahme zum UVP-Gesetz vom 30. Juni 2004 deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, **wird die Zuerkennung aller Parteienrechte im Sinne des AVG für Umweltorganisationen nachdrücklich abgelehnt**. Obwohl Umweltorganisationen anders als Nachbarn, nicht in elementaren subjektiven Rechten wie dem Eigentum und der Gesundheit etc. betroffen sind, würden damit Organisationen, wenn sich aus deren Statuten als Zweck der Umweltschutz ergibt und die lediglich seit drei Jahren bestehen müssten, die Geltendmachung von subjektiven Rechten, wie das Recht zur Erhebung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof, eingeräumt. Eine solche Regelung würde weit über die Vorgaben des Aarhus-Übereinkommens hinausgehen und hätte unzumutbare Verlängerungen der Entscheidungsprozesse zur Folge.

Wir ersuchen deshalb, auch die Erläuterungen zum Übereinkommen entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**


Vorst.Dir. Dr. Michael Pistauer
Präsident


Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
Generalsekretärin

